

Abrechnung von Leistungen für Patientinnen und Patienten mit Behandlungsschein

- Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger SGB XII-

Abrechnung:

Im Rahmen der Vereinbarungen erhalten die Patientinnen und Patienten einen Behandlungsschein vom aktuell zuständigen Kostenträger. Mit diesem Behandlungsschein erscheinen die Patientinnen und Patienten in Ihrer Praxis. Bei der elektronischen Abrechnung verwenden Sie bitte die Informationen auf dem Behandlungsschein. Der Behandlungsschein verbleibt bei Ihnen in der Praxis.

Ausnahmen:

→ Für Patientinnen und Patienten, die mit Behandlungsscheinen von bayerischen Jugendämtern zu Ihnen kommen (meist gekennzeichnet mit der „08“) reichen Sie bitte den Behandlungsschein bei der KVB ein.

→ Für Patientinnen und Patienten von außerbayerischen Kostenträger reichen Sie bitte den Behandlungsschein bei der KVB ein.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die aktuellen Angaben verwenden!

Vergütung:

- Die Leistungen werden von den Kostenträgern unbudgetiert vergütet.
- Bei der Abrechnung von Leistungen im Rahmen des Asylvertrags und des Vertrags für Sozialhilfeempfänger nach SGB XII müssen Sie keine Verwaltungskosten zahlen. Diese übernehmen die Kostenträger gegenüber der KVB.

Sprechstundenbedarf und Impfstoffe:

Der benötigte allgemeine Sprechstundenbedarf sowie Impfstoffe dürfen aus dem zu Lasten der GKV bezogenen Sprechstundenbedarf entnommen werden. Den diesbezüglichen finanziellen Ausgleich regelt die KVB mit den gesetzlichen Krankenkassen.

Kostenträger:

Die Kostenträger für diese Personengruppe(n) sind nicht die gesetzlichen Krankenkassen, sondern die kreisfreien Städte, die Landkreise und die Bezirke in Bayern.

- Am Asylvertrag nehmen alle kreisfreien Städte und Landkreise in Bayern teil.
- Am Vertrag für Sozialhilfeempfänger nach SGB XII nimmt der Großteil der bayerischen Kostenträger teil.

Folgende Landkreise nehmen **nicht** am Vertrag teil:

- Landkreis Fürstentumbruck
- Landkreis München
- Landkreis Rosenheim
- Landkreis Freyung-Grafenau
- Landkreis Straubing-Bogen
- Landkreis Würzburg

Sofern Patientinnen oder Patienten mit einem Behandlungsschein aus den oben genannten nicht-teilnehmenden Landkreisen bei Ihnen in Behandlung sind, rechnen Sie bitte **direkt** mit dem darauf angegebenen Kostenträger ab. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Sprechstundenbedarfsartikel und Impfstoffe in diesem Fall **nicht** aus dem zu Lasten der GKV bezogenen Sprechstundenbedarf entnommen werden dürfen. Wir empfehlen Ihnen, sich hinsichtlich der zukünftigen Handhabung der Abrechnung direkt an das zuständige Sozial- bzw. Jugendamt zu wenden.

Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Mit der Durchführung und Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung erklären Sie zugleich Ihre Teilnahme am Asylvertrag oder am Vertrag für Sozialhilfeempfänger nach SGB XII.